

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	116 (1974)
Heft:	11
Artikel:	Haftungsverhältnisse beim Einsatz von Hilfspersonen in der tierärztlichen Praxis
Autor:	Andres, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-593516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Archiv für Tierheilkunde

Band 116 . Heft 11 . November 1974

Herausgegeben
von der
Gesellschaft
Schweizerischer
Tierärzte

Schweiz. Arch. Tierheilk. 116, 491–495, 1974

Haftungsverhältnisse beim Einsatz von Hilfspersonen in der tierärztlichen Praxis

von J. Andres¹

Hilfspersonen sind für den Tierarzt in seiner praktischen Tätigkeit in der Regel unentbehrlich. Dabei können Hilfspersonen oder Drittpersonen geschädigt werden (Personenschaden, Sachschaden). Die Haftungen für solche Schädigungen basieren auf verschiedenen Rechtsgründen, je nach dem Verhältnis, in welchem die Beteiligten zueinander stehen. Mit diesen Problemen befasst sich die vorliegende Arbeit auf Grund des schweizerischen Rechtes.

Der Autor hat sich seit seiner Emeritierung als Direktor der veterinär-ambulatorischen Klinik und als Dozent für Geburtshilfe und Buiatrik an der Universität Zürich im Frühjahr 1970 dem juristischen Studium gewidmet. Er grüßt mit diesem Beitrag seinen verehrten Lehrer und Kollegen, Herrn Professor Dr. med. vet. Hans Heusser, mit den besten Wünschen zu dessen 90. Geburtstag.

I. Bedeutung der Hilfspersonen in der tierärztlichen Praxis

Der Tierarzt ist bei seiner praktischen Tätigkeit in den allermeisten Fällen auf Mithilfe von weiteren Personen angewiesen. Dies ist der Fall sowohl bei Untersuchungen und Behandlungen in einer Klinik als auch in der Stadt- und Landpraxis. Bei der Tätigkeit an kleinen Haus- und Nutztieren (Hunden, Katzen, kleinen Wiederkäuern, Schweinen, Hühnern usw.) wird eine Hilfeleistung meist nur für das Ruhighalten des Tieres benötigt; in der Landpraxis, bei der Untersuchung und Behandlung von Grosstieren (Pferden, Rindern usw.) sind oft zusätzliche Hilfskräfte notwendig, z. B. bei geburtshilflichen Eingriffen (Repositionen, Schnittentbindungen, Embryotomien usw.) und bei andern Operationen (z. B. an Hufen, Klauen), vor allem auch, wenn die Tiere niedergelegt, gefesselt, medikamentös beruhigt, anästhesiert oder narkotisiert werden müssen.

Für Hilfeleistungen werden insbesondere der Tierhalter² oder ein Angehö-

¹ Adresse: Prof. Dr. med. vet. J. Andres, Dufourstrasse 125, CH-8008 Zürich.

² Tierhalter ist derjenige, der über das Tier verfügen kann. Er ist meistens, aber nicht notwendig Eigentümer.

riger seiner Familie, ein Angestellter, sein Knecht, ein Nachbar oder eine zufällig anwesende Person, eine vom Tierarzt zugezogene Hilfskraft, ein tierärztlicher Kollege, seine Frau, ein Assistent eingesetzt. Oft ist es notwendig, dass mehrere Hilfskräfte zur Verfügung stehen (z.B. bei besonders störrischen oder bösartigen Tieren). Dann werden in der Regel dem Tierhalter geeignet erscheinende Nachbarn, deren Knechte oder weitere Drittpersonen zum Einsatz gebeten. Es ist dabei für die Eigenschaft als Hilfsperson des Tierarztes ohne Belang, ob der Tierhalter oder der Tierarzt oder sonst jemand diese Personen als Hilfskräfte auswählt. Es kommt ausschliesslich auf das Unterordnungsverhältnis zwischen der Hilfsperson und dem Tierarzt an (vgl. nachfolgenden Abschnitt II). Der Tierarzt hat freilich immer die Möglichkeit, eine ihm ungeeignet erscheinende Person abzulehnen.

Jeder Einsatz von Hilfspersonen ist mit gewissen Risiken verbunden; einerseits wegen der Möglichkeit von Schädigungen dieser Personen selbst, andererseits wegen der Gefahr von Schädigungen von Drittpersonen durch Hilfskräfte.

Es stellen sich folgende Probleme:

Inwieweit haftet der Tierarzt für Schädigungen seiner Hilfspersonen?

Inwieweit haften diese Hilfspersonen für Schädigungen, die sie Dritten zufügen?

Inwieweit haftet der Tierarzt für Schädigungen Dritter durch seine Hilfspersonen?

II. Begriff der Hilfspersonen

Nach der juristischen Lehre (vgl. insbesondere Oftinger K.: Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band II/1., 2. Aufl., Zürich 1960, S. 132) muss eine Hilfsperson in einer dauernden oder vorübergehenden Beziehung zu einer anderen Person stehen, dergestalt, dass sie dieser anderen Person, dem sogenannten Geschäftsherrn, untergeordnet ist und dass dieser sich für seine Zwecke der Hilfsperson bedienen kann. Dabei ist es ohne Belang, wie das zugrundeliegende Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Hilfsperson rechtlich zu qualifizieren ist (Arbeitsvertrag, Auftrag, familienrechtliches Verhältnis usw.) und ebenso, ob die Tätigkeit der Hilfspersonen gegen oder ohne Entgelt erfolgt.

III. Haftung des Tierarztes für Schädigungen der Hilfspersonen

Der Tierarzt kann für Schädigungen seiner Hilfspersonen (Personenschäden, Sachschäden) vertraglich oder ausservertraglich oder gleichzeitig aus beiden Rechtsgründen haftbar werden.

Vertraglich haftet der Tierarzt für eine Schädigung seiner Hilfspersonen, wenn er Sorgfaltspflichten verletzt, die ihm ein Vertrag mit der Hilfsperson

auferlegt. In Frage kommt ein Auftragsverhältnis, wobei der Tierarzt Beauftragter und der Tierhalter Auftraggeber, gleichzeitig aber auf Anordnung des Tierarztes Hilfsperson ist, indem er das Tier ruhig zu halten, mit oder ohne Hilfsmittel zu fixieren oder verschiedenartige Handreichungen auszuführen hat. So kann es sich ergeben, dass der Tierarzt der Hilfsperson Schaden zufügt, indem er als Beauftragter Sorgfaltspflichten verletzt. Im Auftragsrecht (Art. 398 Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts – im folgenden abgekürzt OR) ist nämlich vorgesehen, dass der Beauftragte im allgemeinen für die gleiche Sorgfalt haftet wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis. Damit verweist Art. 398 Absatz 1 OR auf Art. 321 lit.a Absatz 1 OR, der folgendermassen lautet: «Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.»

Ausservertraglich haftet der Tierarzt für Schädigungen seiner Hilfspersonen, wenn die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung im Sinne von Art. 41 Absatz 1 OR erfüllt sind. Diese Vorschrift lautet: «Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.» Die Schädigung ist vor allem dann widerrechtlich, wenn die Hilfsperson in ihrer körperlichen Integrität verletzt wird oder wenn eine ihr gehörige Sache – insbesondere das Tier selbst – beschädigt oder vernichtet wird, was eine Verletzung des Eigentums, eines durch eine Grundnorm geschützten Rechtsgutes, bedeutet.

Eine solche ausservertragliche Haftung kann neben einer vertraglichen Haftung vorkommen, eben dann nämlich, wenn zwischen dem Tierarzt und der Hilfsperson ein Auftragsverhältnis besteht. In einem solchen Falle kann die Hilfsperson als Geschädigte die eine oder die andere Haftung geltend machen.

IV. Haftung der Hilfspersonen für Schädigungen, die sie Drittpersonen zufügen

Der Fall kann so liegen, dass der Tierarzt eine Hilfsperson (z. B. den Tierhalter usw.) beauftragt, einem zu untersuchenden Hund das Maul zuzubinden. Wie die Hilfsperson dies zu machen hat, weiss sie entweder aus Erfahrung oder aufgrund einer Instruktion, die sie vom Tierarzt erhält. Oder die Hilfsperson soll bei einem niedergelegten Tier (z. B. Pferd, Rind) die Gliedmassen fesseln, damit das Tier sich nicht erheben oder ausschlagen kann. Wenn die Fesselung unsachgemäß durchgeführt wird oder ungeeignete, zu schwache oder schlecht erhaltene Stricke verwendet werden, kann einer Drittperson Schaden zugefügt werden (Körperverletzung, Sachbeschädigung). Die Hilfsperson kann nun unter den Voraussetzungen von Art. 41 Absatz OR (aus Fahrlässigkeit – Absicht dürfte kaum je in Frage kommen) schadenersatzpflichtig werden, genauso, wie der Tierarzt für Schädigungen seiner Hilfspersonen selbst ausservertraglich schadenersatzpflichtig werden kann (vgl. oben Abschnitt III).

V. Haftung des Tierarztes für Schädigungen von Drittpersonen durch Hilfspersonen

In denjenigen Fällen, in denen Drittpersonen durch Hilfspersonen Schaden zugefügt wird (vgl. oben Abschnitt IV), kann auch – neben der Hilfsperson – der Tierarzt unter bestimmten Voraussetzungen haftpflichtig werden, und zwar als Geschäftsherr der Hilfsperson (vgl. oben Abschnitt II).

Die Haftung des Geschäftsherrn für Schädigungen Dritter durch seine Hilfspersonen ist aber verschieden geregelt, je nachdem, ob die Drittperson ausserhalb einer vertraglichen Beziehung geschädigt worden ist oder ob die Schädigung durch die Hilfsperson in Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Geschäftsherrn und der Drittperson erfolgt.

Im Falle einer Schädigung ausserhalb einer vertraglichen Beziehung kommt Art. 55 OR zur Anwendung. Aufgrund dieser Vorschrift haftet der Tierarzt für den Schaden, den eine Person in der Eigenschaft als Hilfsperson einer Drittperson – schuldhaft oder schuldlos – zugefügt hat, wenn er nicht nachzuweisen vermag, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt (in der Auswahl, in der Instruktion, in den Weisungen, in der Beaufsichtigung, in der Kontrolle, in der Überwachung der Hilfspersonen) angewendet hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Im zweiten Fall, wo die Hilfsperson *in Erfüllung eines Vertrages* zwischen dem Geschäftsherrn und der Drittperson dieselbe schädigt, kommt Art. 101 OR zur Anwendung. Aufgrund dieser Vorschrift haftet der Tierarzt, wenn er eine vertragliche Pflicht gegenüber einer Drittperson durch eine Hilfsperson erfüllen lässt und diese dabei die Drittperson in schuldhafter Weise schädigt. Das für diesen Tatbestand wohl prägnanteste Beispiel ist der Fall, wo der Tierarzt eine Pflicht aus dem Auftragsverhältnis zum Tierhalter durch einen Assistenten als Hilfsperson erfüllen lässt und dieser die Vertragspflicht in schuldhafter Weise verletzt, wodurch der Tierhalter geschädigt wird. Die Haftung des Tierarztes setzt kein eigenes Verschulden desselben voraus, wohl aber ein Verschulden der Hilfsperson, das dem Tierarzt so zugerechnet wird, wie wenn ihn selber ein Verschulden treffen würde.

Zusammenfassung

Hilfspersonen sind, juristisch betrachtet, Personen, die einer andern, dem sog. Geschäftsherrn, untergeordnet sind, der sich ihrer für seine Zwecke bedienen kann.

So kann auch der Tierarzt als Geschäftsherr in seiner Praxis Hilfspersonen zuziehen. Dabei können Hilfspersonen, oder auch weitere Personen (sog. Drittpersonen), Schädigungen erleiden (Personenschäden, Sachschäden). Es erhebt sich daher die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Tierarzt für Schädigungen seiner Hilfsperson haftet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hilfspersonen für Schädigungen von Drittpersonen, die sie verursacht haben, einstehen müssen und ob und unter welchen Voraussetzungen der Tierarzt als Geschäftsherr für Schädigungen von Drittpersonen durch seine Hilfspersonen haftbar sei.

Die in Frage kommenden Rechtssätze sind im Schweizerischen Obligationenrecht niedergelegt. Es handelt sich im Prinzip um die Artikel 41, Artikel 55, Artikel 101 sowie um Artikel 398 in Verbindung mit Artikel 321.

Die Haftungsverhältnisse werden anhand von Beispielen erläutert.

Résumé

Au point de vue juridique, des aides sont des personnes qui sont subordonnées à une autre personne, en l'occurrence à l'employeur qui les utilise à son profit.

C'est ainsi que le vétérinaire en sa qualité d'employeur peut s'adjointre des aides à l'occasion de ses visites professionnelles. Les aides ou d'autres personnes (des tiers) peuvent subir un dommage (préjudice corporel ou matériel). Il faut se poser la question pour savoir si le vétérinaire endosse une responsabilité pour le dommage causé à ses aides et si oui sous quelles conditions préalables, ensuite pour savoir si les aides sont responsables du préjudice qu'ils causent à des tiers et si oui sous quelles conditions préalables, et finalement pour savoir si le vétérinaire en tant qu'employeur est responsable du dommage causé par ses aides à des tiers et sous quelles conditions préalables.

Les dispositions législatives sont contenues dans le Code suisse des obligations. Il s'agit en principe des articles 41, 55, 101, ainsi que de l'article 398 en relation avec l'article 321.

Des exemples illustrent la notion de responsabilité civile.

Riassunto

Dal punto di vista legale le persone ausiliarie sono individui in posizione sussidiaria a quella di un'altra persona, il cosiddetto uomo d'affari, il quale può servirsi dei loro servizi per i suoi disegni.

Così il veterinario pratico, come uomo d'affari, può impiegare persone ausiliarie nel suo lavoro. In tali circostanze gli individui ausiliari ed anche altre persone (i cosiddetti terzi) possono subire danni (danni alla persona o alla proprietà). Per tanto il problema è se ed in quali condizioni il veterinario pratico sia responsabile per tali danni ai suoi ausiliari; inoltre se ed in quali condizioni le persone ausiliarie siano responsabili per danni da loro provocato a terzi; ed infine se ed in quali circostanze il veterinario pratico, come uomo d'affari, sia responsabile per danni causati dai suoi ausiliari a terzi.

Le disposizioni giuridiche sono contemplate nel Codice delle obbligazioni. Gli articoli fondamentali a questo riguardo sono il no. 41, 55, 101 e 398 associato al no. 321.

Le condizioni di responsabilità civile sono illustrate con degli esempi.

Summary

From the legal point of view auxiliary persons are persons in a position subsidiary to that of another person, the so-called business man, who may make use of their services for his own purposes.

Thus the veterinary surgeon, as business man, may employ auxiliary persons in his practice. Under these circumstances the auxiliary persons and also other persons (so-called third parties) may suffer damage (damage to person or to property). The question then arises if and under what conditions the veterinary surgeon is liable for such damages to his auxiliary persons; further, if and under what conditions the auxiliary persons are liable for damages caused by them to third parties; and if and under what conditions the veterinary surgeon as business man is liable for damages caused to third parties by his auxiliary persons.

The necessary legislation is laid down in the Swiss Obligation Law Book. In principle the articles concerned are nos. 41, 55, 101 and no. 398 in connection with no. 321.

Conditions of liability are explained with examples.